



Statuten-Aenderung

der

Sterbe-Unterstützungs-Kasse

der

Berg- und Hütten-Arbeiter

zu Alsweiler,

(verfaßt in der General-Versammlung am 18. Juli

1909).



St. Wendel 1909.

Druck von Ernst Müller.

§ 1.

Die unter Benennung
**„Sterbeunterstützungskasse der Berg- und
Hütten-Arbeiter zu Alsweiler“**

seit dem Jahre 1875 bestehende Kasse hat den Zweck ihren Mitgliedern in Sterbefällen eine Beihilfe von Unterstützung zu gewähren. Die Kasse ist eine charitative Einrichtung und gibt den Mitgliedern keinen Anspruch im rechtlichen Sinne und darum auch kein klagbares Recht; insbesondere gilt dies von Rückforderung gezahlter Beiträge der gebräuchlichen Unterstützung.

§ 2.

Der Eintritt steht jedem Berg- und Hütten-Arbeiter der Gemeinde frei, welcher

- 1) das 16. Lebensjahr vollendet und das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
- 2) sich eines unbescholtenen Rufes erfreut,
- 3) gesund und nicht mit einem der Gesundheit nachteiligen körperlichen Gebrechen behaftet ist, was durch ein ärztliches Attest nachzuweisen ist.

§ 3.

Wer die Mitgliedschaft erlangen will, hat sich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe seines Vor- und Zunamens, seines Standes und seiner Wohnung persönlich oder schriftlich zu melden und über die in § 2 vorgeschriebenen Erfordernisse zu erklären. Die Generalversammlung beschließt sodann bei ihrem nächsten Zusammentreten über seine Aufnahme oder seine Zurückweisung. Entscheidet sie sich

für die Aufnahme, so wird gegen Zahlung des Eintrittsgeldes (§ 4) und des ersten monatlichen Beitrages (§ 5) ein Quittungsbuch, in welchem die Statuten vorgedruckt sind, ausgehändigt, mit dessen Empfang die Mitgliedschaft beginnt.

§ 4.

Der Betrag bestimmt sich je nach Alter des Aufzunehmenden, wie folgt:

1. vom vollendeten 16. Lebensjahre bis zum vollendeten 20. 1 Mk.,
2. vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum vollendeten 24. 3 Mk.,
3. vom vollendeten 24. Lebensjahre bis zum vollendeten 28. 4 Mk.,
4. vom vollendeten 28. Lebensjahre bis zum vollendeten 32. 6 Mk.

§ 5.

An laufenden Beiträgen sind von jedem Kassemitgliede monatlich 25 Pfennig im Voraus, wenn die Generalversammlung nicht anderweitige Bestimmungen trifft, an den jährlich von der Generalversammlung zu wählenden Einsammler gegen Quittung zu entrichten. Jedes Mitglied, welches mit Zahlung der laufenden Schuld durch eigene Schuld im Rückstande bleibt, über einen Monat nach dem Fälligkeitstermin, verfällt in eine Konventionalstrafe von 25 Pfg. zum Besten der Kasse, erfolgt auch nach Festsetzung dieser Strafe alle zwei Monate nach dem Fälligkeitstermin keine Zahlung, so kann die Ausschließung durch die Generalversammlung erfolgen.

§ 6.

Besondere Sterbegelder werden bei eintretenden

Sterbefällen von den Mitgliedern nicht erhoben außer mit Zustimmung der Generalversammlung.

§ 6a.

Der Einsammler muß die eingesammelten Beträge sofort und richtig an den Kassierer abliefern. Zuwiderhandlungen werden mit Absetzung bestraft.

§ 7.

In der Kasse muß zur Deckung der laufenden Ausgaben stets ein Barbestand vorhanden sein, welcher in der Regel jedoch den Betrag von 180 Mark nicht übersteigen soll. Die hierüber hinausgehenden Bestände müssen zinsbar angelegt werden bei einer sichern Kasse. Als solche gilt zur Zeit die Kreisspar- und Darlehnskasse zu St. Wendel oder die Ortspar- und Darlehnskasse des Trierer Genossenschaftsverbandes zu Alzweiler.

§ 8.

Von den zinsbar angelegten Beständen (§ 7) ist ein Reservefonds zu bilden, welcher den Zweck hat, in allen Fällen, wo die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der Bedürfnisse nicht ausreichen, verwandt zu werden. Ueber die Höhe des Reservefonds bestimmt die Generalversammlung.

§ 9.

In Betreff der Ehefrauen wird Folgendes bestimmt:

1. Ist das Mitglied bei der Aufnahme verheiratet, so kann es für sich und seine Ehefrau Aussicht auf Sterbeunterstützung erwerben, und der Ehefrau geht nach dem Tode des Mannes die Aussicht auf Sterbeunterstützung nicht verloren, sofern sie Witwe bleibt und sich in gleicher Weise, wie

die Mitglieder an vollen Beiträgen in die Kasse beteiligt.

2. Wenn aber ein unverheiratetes Mitglied sich verheiratet, so hat es nach seiner Verheiratung innerhalb 14 Tagen bei dem Vorsitzenden des Vorstandes dies anzumelden.
3. Diejenigen Mitglieder, welche zum zweiten Male in die Ehe treten, haben in die Kasse 5 Mark zu entrichten. Ist die zweite Frau die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes und hat ihre Rechte (§ 10) gewahrt, so ist für diesen Fall nichts zu entrichten.
4. Ist der zweite Mann einer Witwe nicht Bergmann oder Hüttenarbeiter, so erlischt die Mitgliedschaft der Witwe.

§ 10.

An Sterbeunterstützung kann innerhalb 24 Stunden nach der an den Vorsitzenden des Vorstandes geschehenen Anmeldung und Bescheinigung des Todesfalles gezahlt werden:

1. wenn ein Kassenmitglied stirbt, an dessen Witwe resp. sonstige Angehörige 90 Mk., welche die Beerdigung besorgen,
2. wenn die Ehefrau eines Kassenmitgliedes stirbt, an den Witwer 90 Mk., und demnächst nach dem Absterben des Witwers an dessen nächsten Angehörigen, welche die Beerdigung besorgen, 90 Mk.

Für den Fall, daß ein Verstorbener keine Angehörigen hinterlassen sollte, behält sich die Kasse vor, das Begräbniß auf eigene Kosten zu übernehmen.

§ 11.

Die Mitgliedschaft ruht:

- a. wenn ein Mitglied zum Militärdienst einberufen

wird, ausgenommen bei Reserve- und Landwehrübungen. In letzterem Falle sind etwaige Rückstände nachzuzahlen.

- b. wenn ein Mitglied aus der Gemeinde verzieht. Bezahlt dagegen ein verzogenes Mitglied seine monatlichen Beiträge weiter, so bleiben ihm Rechte und Pflichten gewahrt; solange die Mitgliedschaft ruht, ruhen auch alle mit derselben verbundenen Rechte und Pflichten. Letztere leben wieder auf, sobald spätestens 14 Tage nach der Rückkehr (nach a u. b) eine Anmeldung bei dem Vorsitzenden des Vorstandes erfolgt. Wird die Anmeldung versäumt, oder dauert die Abwesenheit länger als zwei Jahre, so geht die Mitgliedschaft verloren.

§ 12.

Durch Beschluß der Kasse sind von der Mitgliedschaft auszuschließen, welche

- a) in Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses mit Zuchthausstrafe oder mit einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundenen Gefängnisstrafe bestraft worden sind,
- b) einen lächerlichen Lebenswandel, dem Laster des Trunkes oder des Spiels sich ergeben oder öffentlicher Verachtung anheimfallen,
- c) bei ihrer Aufnahme unrichtige Angaben über ihre Qualifikation nach § 2 gemacht haben.

Die Ausschließung ist ferner bei denen zulässig, welche

- a. mit ihren Beiträgen bis über den zweiten Monat nach dem Fälligkeitstermin hinaus im Rückstande bleiben, nach § 5 oder
- b. wiederholt Störung bei den Generalversammlung

herbeiführen und den Anordnungen des Vorstandes keine Folge leisten.

Mit dem Tage des Ausschlusses oder freiwilligen Austrittes aus der Kasse erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen derselben.

§ 13.

Die Angelegenheiten der Kasse werden durch die Generalversammlung und den Vorstand verwaltet.

§ 14.

Die General-Versammlungen sind ordentliche und außerordentliche. In denselben ist jedes persönlich erscheinende großjährige männliche Mitglied stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden vorbehaltlich der Bestimmung des § 18 nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loß. Die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden des Vorstandes mit Ausnahme des in § 19 besprochenen Falles.

Der Vorsitzende hat darauf zu halten, daß Ruhe und Ordnung in der Versammlung herrscht. Mitglieder, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten, sind auszuweisen und verfallen außerdem (§ 13) in eine Konventionalstrafe von 50 Pfennigen zum Besten der Kasse.

§ 15.

Die ordentlichen Generalversammlungen finden am letzten Sonntage der Monate März, Juni, September und am 26. Dezember nach beendigtem Sonntag-Nachmittagsgottesdienste statt, ohne daß hierzu eine besondere Einladung an die Mitglieder erfolgt.

Jedes Mitglied hat das Recht, in derselben zu erscheinen.

§ 16.

Die ordentliche Generalversammlung hat über alle Gegenstände, welche derselben zu diesem Behufe von dem Vorstande vorgelegt werden, Beschluß zu fassen und ist jederzeit von dem Vorstande Rechenschaft von seiner Verwaltung, insbesondere gilt dies von der Kassensführung, zu verlangen, nötigenfalls auch dessen Anordnungen abzuändern, in letzterer Beziehung befugt. Auch hat dieselbe die ihr von dem Vorstande am Schlusse jeden Rechnungsjahres nebst den Belägen vorzulegende Jahresrechnung durch drei von ihr zu wählenden, dem Vorstande nicht angehörigen Mitgliedern prüfen zu lassen und falls sich hier nichts zu erinnern findet, dem Vorstande in der nächsten ordentlichen General-Versammlung Entlastung zu erteilen.

§ 17.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorsitzende des Vorstandes, sobald sich das Bedürfnis dazu ergibt. Er ist hierzu binnen vierzehn Tagen verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Kassenmitglieder darauf antragen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung mit der Angabe des Zwecks. Außerordentliche Versammlungen können über alles beschließen, was bei der Einladung als Gegenstand der Beratung bezeichnet war.

§ 18.

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:

- 1) dem Vorsitzenden,
- 2) dem Stellvertreter,
- 3) dem Kassierer
- 4) aus vier Beisitzern,

welche aus der Zahl der stimmberechtigten Kassenmitgliedern in der letzten Generalversammlung des Jahres

vom 26. Dezember auf die Dauer von zwei Jahren durch Stimmzettel gewählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei der Wahl der Vorstandsmitglieder abweichend von § 15 das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Nach Ablauf des ersten Jahres scheiden drei Vorstandsmitglieder aus, nach Ablauf des zweiten die andern vier, so abwechselnd weiter, worüber das erste Mal das Los, später das Dienstalster entscheidet. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter scheiden niemals gleichzeitig aus. Stirbt ein Vorstandsmitglied oder scheidet ein solches aus aus andern Gründen, so wird in der nächsten Generalversammlung, jedoch nur bis zum Ablauf der Wahlperiode des Ausscheidenden ein Ersatzmann gewählt. Jedes Kassenmitglied hat die auf dasselbe fallende Wahl anzunehmen, oder 3 Mark zur Kasse zu zahlen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder, welche eine auf sie fallende Wahl ablehnen, bleiben von dieser Strafe frei.

§ 19.

Der Vorstand hat die Angelegenheiten der Kasse, insoweit dieselben nicht durch gegenwärtiges Statut ausdrücklich der Generalversammlung übertragen ist, zu bejorgen. Er vertritt die Kasse in allem mit der Befugnis, sich einer Substituten zu stellen, mit rechtlicher Wirkung vor Gericht, sowie Behörden und Privatpersonen in allen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, zu welchen Bevollmächtigte nach den Gesetzen einer Spezialvollmacht bedürfen. Alle für die Kasse verbindlichen Schriftstücke werden unter Bezeichnung der Firma der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Kassenvorstand bzw. deren Stellvertretern vollzogen. Zum Behufe der Vertretung der Kasse vor Gericht und des Abschlusses von Rechtsgeschäften haben sich die Mitglieder des Vorstandes durch eine Bescheinigung der

Ortspolizei zu legitimieren, in welcher auf Grund der Wahlprotokolle der Generalversammlung die jezeitigen Vorstandsmitglieder bezeichnet sind.

In der General-Versammlung erstattet der Vorstand durch die von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglieder unter Vorlegung eines Rechnungsabschlusses Bericht über den Verlauf der Geschäftsführung im allgemeinen.

§ 20.

Der Vorstand hat für ein geeignetes Lokal zu sorgen zu den General- und Vorstandes-Versammlungen.

Die Kasse, worin die Gelder aufbewahrt werden wird auf Kosten der Kasse beschafft und mit zwei Schlüsseln, wovon der Vorsitzende den einen, den andern der Kassierer in Händen hat. Beide sind für die ordnungsmäßige Verwaltung der Kassensführung verantwortlich. Die an den Fälligkeitsterminen eingehenden Gelder werden sogleich in die Kasse aufgenommen, alle sonstigen Einnahmen werden sofort an die Kasse abgeliefert.

§ 21.

Der Kassenvorstand, welcher bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlußfähig ist, versammelt sich an den von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Tagen, mindestens einmal in jedem Monate. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An Sonntagen dürfen die Versammlungen des Vorstandes wie General-Versammlungen erst nach beendigtem Gottesdienste stattfinden. Das Ausbleiben aus den Vorstandesversammlungen, ohne vorherige begründete Entschuldigung bei dem Vorsitzenden wird mit einer Strafe von 20 Pf. zum Besten der Kasse belegt.

§ 22.

Dem Vorsitzenden, welcher in allen Fällen, von Verhinderung durch seinen Stellvertreter ersetzt wird, liegen insbesondere, die in den §§ 15, 18, 20, 21, 22 bezeichneten Geschäfte ob. Er hat vorzugsweise über die richtige Befolgung der Statuten zu wachen und die Mitglieder des Vorstandes in ihrer Geschäftsführung zu kontrollieren. Zahlungen aus der Kasse dürfen nur auf seine Anweisung erfolgen.

§ 23.

Der Kassensführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch zu führen, welches stets vollkommen berichtet werden muß, so daß der Bestand nach demselben jederzeit richtig aufgenommen werden kann.

Alle Rückstände an Beiträgen, Strafen, Zinsen u. hat er dem Vorsitzenden nach jeder Monatsversammlung anzuzeigen.

§ 24.

Es ist Ehrensache für sämtliche Mitglieder, bei der Beerdigung eines Mitgliedes zu erscheinen, wosern nicht begründete Ursachen entschuldigen. Die Mitglieder werden über die Zeit des Begräbnisses so gut wie möglich in Kenntnis gesetzt.

§ 25.

Abänderung der vorstehenden Statuten könne nach § 18 nur mit drei Viertel Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§ 26.

Bei außerordentlichen Zeitverhältnissen, wie Krieg, übergroße Teuerung, Epidemien u. dgl. kann die Kasse in einer außerordentlichen Versammlung nach § 15 mit einer Mehrheit von dreiviertel der vertretenen Stimmen beschließen, die Auszahlung der gebräuchlichen Unterstützung zu sistieren.

Auf gleiche Weise kann wenn selbst durch Erhöhung der Beiträge, die zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlichen Mittel nicht zu schaffen sind, eine zeitweise Verminderung der Sterbeunterstützung, durch die Generalversammlung beschlossen werden. Sollen diese Maßregeln wieder aufgehoben werden, so bedarf es eines gleichen Beschlusses der Generalversammlung.

§ 27.

Die Auflösung der Kasse erfolgt, wenn dieselbe in einer außerordentlichen Versammlung von dreiviertel der anwesenden Stimmen beschlossen wird. Das nach Berichtigung aller Schulden vorhandene aktive Vermögen wird dann unter die derzeitigen Mitglieder, nach den Verhältnissen, der von jedem für die noch bestehender Unterstützung geleisteten Beiträge verteilt.

§ 28.

Diese Statuten treten sofort in Kraft, alle übrigen Satzungen werden hierdurch aufgehoben.

So beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung am 18. Juli 1909 zu Alzweiler.

